

BGer I 48/00 vom 8. Januar 2001

Bundesgericht, 2001-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_48_00

FR: TF I 48/00 du 8 janvier 2001

IT: TF I 48/00 del 8 gennaio 2001

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über die Nachzahlung von Leistungen (Art. 48 IVG), die Wahrung der Rechte durch eine einmal erfolgte Anmeldung sowie die Abklärungspflicht der Verwaltung (BGE 121 V 196 Erw. 2 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

Streitig ist der Beginn der Invalidenrente der verstorbenen Ehefrau des Beschwerdeführers.

a) Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, kommt es für die Wahrung des Leistungsanspruchs nicht darauf an, ob die versicherte Person Kenntnis ihres Rechtsanspruchs hat oder nicht; massgebend ist vielmehr, ob der leistungs begründende Sachverhalt objektiv bekannt war. Es ist unbestritten und ergibt sich aus den Akten, dass die Versicherte sich im Mai 1993 einer Mastektomie (Ablatio mammae) sowie nachfolgender Chemotherapie unterziehen musste und seither vollständig arbeitsunfähig war. All dies war nicht nur objektiv, sondern auch der Versicherten bekannt, sodass die Anmeldung ungeachtet davon, ob man auf jene vom 25. September 1997 oder auf jene vom 26. Mai 1998 abstellt, nicht innert zwölf Monaten seit Entstehung des Anspruchs im Jahr 1994 (Art. 29 Abs. 1 IVG) bzw. seit Kenntnis des leistungs begründenden Sachverhaltes eingereicht wurde. Demnach ist nur eine Nachzahlung für die zwölf der (massgebenden) Anmeldung vorangehenden Monate möglich (Art. 48 Abs. 2 IVG).

b) Es bleibt die Frage, ob die IV-Stelle auf Grund der Anmeldung vom 25. September 1997 Veranlassung hatte, nicht nur den geltend gemachten Anspruch auf Hilfsmittel, sondern auch den Rentenanspruch zu prüfen.

aa) In ihrer Anmeldung vom 25. September 1997 erwähnte die Versicherte weder ihre Ausbildung, Berufstätigkeit oder übliche Beschäftigung, noch wurden Angaben über eine allfällige Arbeitsunfähigkeit gemacht. Die Art der Behinderung wurde mit "Tumorkrankheit" umschrieben und mitgeteilt, dass die Versicherte "seit 1993 krank", 1997 ein Rezidiv eingetreten und die Perücke notwendig sei, weil "durch die Therapie mit Haarausfall gerechnet werden muss". Die Frage, seit wann die Behinderung bestehe, wurde mit "Krankheitsbeginn 1993" beantwortet.

bb) Auf Grund dieser Angaben und nachdem sich die Anmeldung vom 27. September 1997 auf ein Hilfsmittel in der Form einer Perücke bezog, bestand für die IV-Stelle kein Anlass, damals im Hinblick auf einen allfälligen Rentenanspruch Abklärungen vorzunehmen. Sie hat demnach hinsichtlich der Invalidenrente zu Recht die Anmeldung vom 26. Mai 1998 als massgeblich betrachtet und den Rentenbeginn auf den 1. Mai 1997 gelegt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es

werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der AHV/IV-Rekurskommission des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 8. Januar 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.